

Anmeldung der in der Gemeinde Oerlenbach gehaltenen Hunde und Entrichtung der Hundesteuer

Hiermit wird auf die Anmeldepflicht jedes über 4 Monate alten Hundes in der Gemeinde Oerlenbach hingewiesen. Soweit bisher nicht geschehen, werden Hundehalter aufgefordert, ihren Hund bei der Gemeinde Oerlenbach anzumelden. Anmeldeformulare gibt es im Rathaus und auf der gemeindlichen Homepage www.oerlenbach.de. Diese können ausgedruckt und ausgefüllt werden.

Nach der Anmeldung wird dem Hundehalter ein Steuerbescheid erstellt, aus dem die Fälligkeit der Steuer für das laufende Jahr, sowie für die kommenden Jahre, zu ersehen ist.

Bereits früher erteilte Bescheide gelten auch für 2021 sowie für künftige Jahre, sofern sie nicht durch einen neuen Bescheid ersetzt wurden.

Die Hundesteuer ist grundsätzlich zum 1. Mai eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Die Steuersätze betragen:

- 30,00 Euro für den ersten Hund
- 60,00 Euro für den zweiten Hund
- 90,00 Euro für jeden weiteren Hund
- 500,00 Euro für jeden Kampfhund

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt, für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- bzw. Forstschutzes gehalten werden.
3. Hunde, bei denen alle in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Hundehalter laufend Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz beziehen oder diesem Personenkreis wirtschaftlich gleichgestellt sind.
4. Hunde, die zu Zuchtzwecken gehalten werden.

Nähere Auskunft erteilt die Gemeindeverwaltung unter der Telefonnummer 09725/7101-18.

Die Nichtanmeldung und Nichtversteuerung eines Hundes ist nach Art. 14 bis 16 Kommunalabgabengesetz mit Geldstrafe bzw. Geldbuße bedroht.

Gemeinde Oerlenbach
Oerlenbach, 15.01.2021

gez.
Rogge
Erster Bürgermeister